

Statuten

der

St. Nikolaus - Gruppe Olten

(gegründet 30. April 2000)

Ausgabe 5.4.2019



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen St. Nikolaus – Gruppe besteht mit Sitz in Olten ein Verein in Sinne von Art. 66 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Gruppe hat das Interesse die Legende des hl. St. Nikolaus, in christlicher Tradition an Jung und Alt zu tragen.

Art. 2

Das Ziel des Vereins ist:

- Die Tradition im Sinne der KAB/ M (katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Olten), der die Besuche von 1955 - 1995 selber durchgeführt hat, und mangels Nachwuchs diese nicht mehr selber tätigen kann, weiter zu führen.
- Den St. Nikolaus nicht als böse, unberechenbare Schreckensfigur darzustellen, sondern als wohlwollenden und weisen alten Mann und Freund.
- Jung und Alt um den 6. Dezember zu besuchen, und deren Herzen und Gemüter durch seinen Besuch im traditionellen Bischofsgewand zu erfreuen.
- Durchführung Aussenden und unterstützen befreundeter Gruppen im Rahmen des St. Nikolausbrauchtum.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Gruppe kann jede natürliche Person werden, welche sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes einsetzt. Dabei werden folgende Kategorien unterschieden:

- | | |
|----------|---|
| Aktive: | natürliche Personen welche aktiv an der St. Nikolaus teilnehmen. |
| Passive: | natürliche und juristische Personen welche die St. Nikolausgruppe mit einem jährlichen Beitrag unterstützen. |
| Gönner: | natürliche und juristische Personen welche durch eine Spende die St. Nikolaus-Gruppe unterstützen, aber gegenüber der Gruppe keine weiteren Verpflichtungen eingehen. |

Wer regelmässig an der St. Nikolaus Aktion aktiv teilnehmen will, muss dem Verein als Aktivmitglied beitreten.

Art. 4

Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung. Mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags anerkennt das Mitglied die Mitgliedschaft und die vorliegenden Statuten

Art. 5

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, und Bekanntgabe an der Generalversammlung.

Art. 6

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt und ist innert 60 Tagen ab Generalversammlung zu bezahlen.

Art. 7

Mitglieder, die Ihren Pflichten nicht nachkommen oder den Interessen und Zielen der Gruppe oder deren Ansehen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht an die Generalversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich innert 10 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung bekannt zu geben.

III. Finanzen und Rechnungswesen

Art. 8

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Beiträgen von Gönnern
- c) Zinsen des Vereinsvermögens
- d) Vermächtnissen und Schenkungen
- e) Erträge aus den Aktivitäten

Art. 9

Die Rechnung der Gruppe wird alljährlich auf Ende Februar abgeschlossen.

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten der Gruppe haftet das Vermögen samt Inventar. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Verteilung des Gewinns an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 11

Die Organe der Gruppe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gruppe. Sie findet alljährlich im 2. Quartal statt.

Art. 13

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Passive und Gönner sind nicht stimmberechtigt. Die Stellvertretung eines Mitgliedes durch ein anderes ist ausgeschlossen.

Art. 14

Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Abhaltung einer Generalversammlung schriftlich und unter Aufführung der Traktanden einzuladen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis 2 Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

Soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 15

Die Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des Protokolls, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
- b) Déchargeerteilung an den Vorstand
- c) Wahl des Präsidenten, des Vize – Präsidenten, des Kassiers, der übrigen Vorstandmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- d) Entscheid über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes.
- e) Entscheidung von Streitigkeiten, über die Auslegung der Statuten oder von Beschlüssen der Generalversammlung
- f) Beschwerdeentscheide über Mitgliederausschlüsse
- g) Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten (2/3 Mehrheit der Anwesenden)
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Gruppe
- i) Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen

Art. 16

Die Auflösung der Gruppe kann nur durch 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung beschlossen werden.

Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.

Über die Verwendung des eventuell verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

Bei nicht Einigung geht der Erlös an eine wohltätige Institution, im Sinne des St. Nikolaus.

Mit Beschluss der GV-KAB vom 20. Februar 2010 geht das bis anhin gemietete St. Nikolaus-Inventar unentgeltlich an die St. Nikolaus-Gruppe über.

Im Falle einer Auflösung der St. Nikolaus-Gruppe, geht dieses Inventar unentgeltlich an die katholische Kirchgemeinde Olten, die es innerhalb der Pfarreien im Sinne des St. Nikolaus-Brauchtums weitergeben darf.

Die ausserordentliche Generalversammlung

Art. 17

Auf Beschluss des Vorstandes oder 2/3 der Stimmberechtigten Mitglieder ist eine ausserordentliche Generalversammlung abzuhalten. Die Einladung hat innert 30 Tagen schriftlich zu erfolgen.

Der Vorstand

Art. 18

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Aktuar
- 3 Beisitzer

Kann der Vorstand nicht voll besetzt werden, muss er sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammensetzen. Dies sind Präsident, Vize-Präsident, Kassier.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf ein Jahr mit Wiederwählbarkeit bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtsdauer, kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen, welcher durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu bestätigen ist.

Ein freiwilliger Rücktritt muss 3 Monate vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich angezeigt werden.

Der Vorstand verteilt die Aufgaben nach dem Ressortsystem und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 19

Dem Vorstand steht die unmittelbare Leitung der Geschäfte zu. Er hat der Generalversammlung jeweils den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Durchführung der St. Nikolaus-Aktion und weitere Vereinsaktivitäten
- b) Aus und Weiterbildung der Aktivmitglieder organisieren
- c) Vorbereitung der Generalversammlung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) Antrag zur Aufnahme von Mitgliedern
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Gruppenmitglieder
- h) Aufstellung des Budgets
- i) Verwaltung des Vermögens
- j) Der Abschluss von Verträgen

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Ergänzung vom Beschluss 4. GV vom 1.06.03

Ausserordentliche Ausgaben, welche den budgetierten Betrag überschreiten, sind den Mitgliedern vorgängig schriftlich mitzuteilen. Ist ein Mitglied mit den Ausgaben nicht einverstanden, hat es innert 10 Tagen beim Präsidenten Einsprache zu erheben.

Art. 20

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von 1/3 der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Abstimmungen und Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 21

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 22

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren oder eine anerkannte Revisionsstelle, die zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen haben. Die Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder sein müssen, dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nach zwei Jahren scheidet der Ältere aus.

Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Buchführung die Vorlage der Bücher und Belege zu verlangen.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 23

Mitteilungen und Einladungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich. In der Regel auf dem elektronischen Weg.

Art. 24

Nikolaus kann werden, wer 3 Jahre à 2 Tage aktiv oder an 6 Touren innert 3 Jahren als Schmutzli unterwegs war. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Zudem gelten folgende Bestimmungen für aktive Mitglieder:

- a) der St. Nikolaus und Schmutzli treten als wohlwollend und gutmütig auf und dürfen die Kinder, die besucht werden, nicht in Angst und Schrecken versetzen.
- b) der St. Nikolaus und Schmutzli sowie die Mitglieder der St. Nikolausgruppe Olten treten in der Öffentlichkeit, im Sinne des St. Nikolaus Brauchtums, als neutral denkende und handelnde Personen auf.
Als Mitglied der St. Nikolausgruppe Olten sind öffentliche Stellungnahmen zu politischen oder gesellschaftlichen Themen zu unterlassen.
- c) Vor und während den Besuchen und Einsätzen ist Mitgliedern der Genuss von Alkohol untersagt.
- d) Jeder St. Nikolaus und Schmutzli findet sich zur vorgegebenen Zeit zum Schminken ein.
- e) In Wahrung der Tradition dürfen weibliche Personen nicht als St. Nikolaus auf Tour.

Art. 25

Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 30. April 2000 in Kraft.

Der Gründungsvorstand der St. Nikolaus Gruppe

Präsident:

Robert Käppeli

Vize Präsident:

Rolf Käppeli

Aktuar:

Dinkel Georg

Ergänzung:

Art 19 gem. GV Beschluss vom 1.06.2003

Art 16, 18, 24 gem. GV Beschluss vom 29.5.2011

Art 14 gem. GV Beschluss vom 19.3.2016

Art 2, 4,7,8, 10, 18, 19, 23, 24 14 gem. GV Beschluss vom 5.4.2019

Ausgabe vom 7.6.2003

Ausgabe vom 21.2.2012

Ausgabe vom 18.7.2016

Ausgabe vom 5.4.2019